Derantwortliche Redakteure: J. Yoenecke, Insp. u. Brof. I. Sading, Past. il, jum Breife von 60 Cents d. J.

Cvangelisch-Lutherisches

Balte, bus du hast, dass niemand deine Arone nehme.

WERESERVE TO SERVICE OF STREET

Organ der ev.=luth. Spnode von Wisconfin u. a. St.

Jahrg. 5.: man 3 and and Matertown, Wis., Juni 15, 1870. dai (Ganzeno. 104.) No. 20.

Synobalversammlung.

Baftoren, Gemeinden und Lehrer der Synode werden hiermit erinnert, daß nach Befchluß der borfährigen Synodalversammlung die diesjährige Berfammlung der Synode, fo Gott will, in der Rirche ber Inadengemeinde (Baftor Sackel) ju Mil wautee abgehalten wird. Anfang Don. nerstag den 16. Juni Bormittag 9 Uhr. Town Herman, Dodge Co., Wis., 21. April 1870. 3. Thiele, Gefretar.

Mechtgläubig aber auch recht. glaubig.

Eine febe Beit und Richtung erzengt ihre eigenen Redeweisens und Stichworter. Das gilt bon welt lichen wie firchlichen Rreifen. In den letteren gehort Die in der Ueberschrift gegebene Redenfart zu den febr geläufigen. Warum follten wir fie nicht einmal naber befehen, was fie etwa fagen foll, ober auch erwagen, welchen Ginn fie haben tann ? Es ift ja immer portheilhaft, fo currente Mungen, wie diefe Redens. art ift, in ihrem Werth etwas zu prufen und tennen

Buvörderft mochte man dem Recht geben, der da fagt: es fei diefe Redenkart eine ganz leere und muffige. Gabe ich einem Farber ein Tuch gu farben und fagte ihm: Facbet mir doch dies Tuch fcwarz; recht schwarz; aber nicht blos recht schwarz, sonbern auch recht fchivary - ich fonnt es bem Manne nicht verargen, hielte et mich für einen Ratren oder glaubte, ich wollt' ihn dafür halten. Denn, was recht oder richtig schwarz ift, das wird doch auch nun recht fc warg fein. Mun handelte fich in unferer Redensart zu allererft bod um bas "glaubig", und zwar um dasjenige "gläubig", welches Gott gefällig und zur Seligkeit nöthig ift. Und das ift das bauen und trauen auf fein Bort und feine Bufage, fo wie er fie mir giebt und berkundigen laf fet, auf das, was fie fagen und wie fie lauten. Wer alfo "glanbig" ift, wie es Gott haben will, der ift glanbig nach Richtschnur und Regel der Schrift ober, tvas daffelbe fagt, er ift richtig oder recht glaubig. So ift urfprünglich und recht eigentlich glan. big und recht glaubig gang ein und daffelbe oder folls fein. Dann ift's aber auch pure Bortflingelei und maffige Bafderei ju fagen : rechtglanbig aber auch recht glaubig. Es ift gerade das : recht fcmarz aber auch recht fc war g; ale tonnte, was recht schwarz ift möglichen Falls dennoch grun ober roth fein.

Allein, wenn man mit fo viel Rachdrud und fo ernft gemeint die Forderung aussprechen bort, daß ein Chrift, eine Gemeinde oder eine Synode nicht blos recht glaubig fondern auch recht glaubig fein muffe, fo wird man boch angunehmen haben, baß diefe Redensart mehr ale leere und muffige

nämlich bas hauptfächliche Bort in ber Rebensart, bas Bort "glanbig" bas erfte Dal in einem anderen Berftande nimmt als das zweite Mal. Es tonn das Wort , Blaube" einestheils die Lehre foll, und fo braucht die heil. Schrift bas Bort g. B. in Rom. 12, 7., es fann aber bas Bort Glaube icone Bierde achtet recht glaubig au fein b. t. auch den Glauben bezeichnen, der im Bergen ift und lich glaubt. Darnach fonnte unfere Redensart ,, recht. glänbig aber auch recht g lanbig" diefen Ginn haben : es ift nicht nur nothig, daß man den'r echten Blauben oder die rechte Glaubens . Behre, b. h. die mit der beil. Schrift ftimmende wiffe und tenne, oder auch mit dem Munde befenne, fonbern auch, daß nian diefe richtige und reine Lehre der Schrift auch recht d. h. aufrichtig und herzlich glaube. Und wer wollte denn nicht fagen : ja fo muß es fein. Es ift große Gnade von Gott, daß man den rechten Glauben d. h. die rechte reine Lehre hat, darin gelehrt und unterrichtet wird ; benn burch fold gelehrt und unterrichtet werden in der reinen und rechten Lehre fomint allein das reine und rechte glauben gur Geligfeit. Daber benn auch ber liebe Apostel Paulus vor allen Dingen von einem Prediger erfordert, daß derfelbige muffe lehrhaf. tig d. i. tuchtig zum Lehren fein.

Indeffen, wenn man alfo der Redensart einen gefunden Ginn abgewinnen tann, fo doch eben nur auf die Weife, daß man zu Anfang in bem Uns drucke "recht glanbig" dem "glaubig" nicht fein Recht giebt. Bo die b. Schrift einen Denschen "gläubig" nennt, hangt fie ihm doch nicht noch allerlei Miftrauensclaufeln an, fondern beißt uns gewiß fein, daß "glaubig" foviel fei ale mahrhaftig im Bergen glauben. Sage ich nun "recht gfaubig", fo begeichne ich bamit einen Menschen, der mahrhaftig einen nach der heil. Schrift recht beschaffenen und richtigen Glauben im Bergen bat. Und von diefem noch fagen, er muffe aber auch recht glaubig fein, das mare, wie Aufange gezeigt, ein muffiges; leeres Berede. Die Redensart hat alfo thatfachlich einen verftandigen Sinn nur dann, wenn der erfte Ausbrud, namlich "rechtiglaubig", wo Con und Nachbruck gang auf das Wort "recht" gelegt wird, nicht fo wie er laufet, nicht in dem Sinne, der mit & ug und Re'dit damit gu verbinden ware, verftanden wird, foudern in einem folden Sinne, den wir wohl auf andere Beife auszudruden pflegen, Drum ware die gange Redensart unmigverftandlicher und unbedenflicher, wenn fie etwa fo ausgedrudt murde : recht . be't'en nen, aber auch recht glau. ben: oder! "rechtes Glaubens . Betenntnig aber auch rechten Bergeits Blauben" ober bem ahnlich. Go wie die Redensart lautet : "recht. glaubig aber auch recht glaubig" muffe man fein!

und zu billigender Sinn barin liegen, wenn man unter Umftanden dagu beftimmt werden, ju bermuthen, ale hatten folche, die diefe Redensart führen, zu dem blogen "gläubig" das befte und vollfte Bertrauen, dagegen werde ihnen die "Glaubigfeit" an fich wenigstens verdächtig, sobald jemand auf die bezeichnen, welch e man nit bem Bergen glauben Richtig teit und Rein heit feines Glaubens Bewicht legt und es fur einen guten Ruhm und "gläubig" zu fein gang nach Richtschnur des göttlichen jene gum glauben vorgeftellte Glaubens Lehre wirt. Bortes. Und ift bas nicht argerlich und frankend, annehmen zu muffen, daß eine bloße Blaubigfeit, die fein Gewicht noch Bedeutung auf Richtigteit und Rein heit legt, von vorn herein als gute vollgultige Munze angenommen wird, daß dagegen "Recht . Glanbigfeit", ebenfo bon born berein als verdächtige Munze beargwohnt wird und zwar gerade um des willen, darum man ihren Werth am fichersten gestellt halten sollte, nämlich um des gottlichen Stempels der Richtigfeit und Lauterfeit willen? Man muß vermuthen, man erwecke dafür, daß man aufrichtig und berglich glaube an den Beren Jefunt durch fein liebes Wort, ein viel gunftigeres Borne. theil, wenn man g. B. gut calvinistisch in der Lebro vom beil. Abendmahl den Tifch, den der Berr Jefus hier auf Erden dedt, gering achtet und mit gewaltigen Glaubeneflügeln, wie man fich dunten laffet, geiftlich gen Simmel führt, dort das rechte himm. lifche Abendmahl mit dem Beren gut feiern, - als wenn man in völligem Vertrauen zu dem Worte des lieben Seilandes : "das ift mein Leib" froblich gewiß ift, daß nian im heil. Abendmahl unter dem Brot mahrhaftig den Leib des Berrn empfange, und damit Bergebung der Sunden, Leben und Seligfeit und nun auch an dem Worte halt, es fich nicht neb. men läßt und alle Runfte und Bernunftelei, dadurch das theure Worf entfraftigt wird, mit allem Ernfte straft und verwirft.

Da fagt man aber : Nein! du berftehft die Redens. art falfch ; bist zu mißtrauisch dagegen. - Wenn gefagt wird "recht glaubig aber auch recht glaubig" folle ein Chrift fein, fo foll damit die Recht-Blaubigfeit nicht geschmäht fein, noch gering geachtet, noch verdächtigt, sondern die 8 will die Redensart allerdings fagen, daß es vertehrt fei, wenn man alles Bewicht und allen Nachdrud bornehmlich auf die Richtig feit und Reinheit des Glaubens legt, um det Richtigfeit des Glaubens willen allgu ausschlieblich gegen Underegläubige ift, oder, abgefeben bon den Undereglaubigen, im eignen Saufe allgu angstlich das Daß der reinen Lehre an alles Predigen und Lehren legt und gang bergist, daß in ber erften Linie bas "recht glanbig und bann in gweiter Linie erft das recht - glaubig" ftebt.

Bir antworten : Juft, das haben wir bermuthet, daß folde Gedanten fich hinter diefer Redensart verfteden mogen. Aber wie berfehrt find doch folche Gedanten. Sage doch, lieber Chrift, worauf une

Ernft und Kleiß achten und wachen lehrt. Doch nicht Darauf, daß jedermann einen wahrhaftigen Sergen & glauben habe !? Wer will denn ba Bachter fein unter ben Chriftenmenichen ? Wem hat bein ber aber auch recht a laub i a gern andern und brauchen liebe Gott die Gabe ber Bergensprüfung gegeben, daß er absolut gewiß miffen konnte, was in einem Denichen ift? Rur Sectengeifter und Schwarmer find folde Sochmuthepinfel, daß fie bon fich halten, fie maren Bergenstundiger und tonnten gewiß feben, ob' ein Mensch mahrhaftig gläubig und betehrt fei. Bir haben ale rechtschaffene, bemuthige Chriften nach dem toniglichen Gefebe der Liebe nur diefe eine Pflicht, baß wir bon Demjenigen, ber mit uns ben rechten driftlichen Blauben befennt, vorausfegen, er glaube auch aufrichtig, es mußte denn fein, baß er offenbar murde ale ein Beuchler und Bottlofer, der den Blauben verleugnet. Bang etwas anderes heißt uns Die Schrift richten als bie Bergen und mas innen im Bergen ift, gang über etwas anderes heißt uns bie Schrift machen, ale über ben innerlichen Bergene. glauben, da wir einmal nicht Bachter fein fonnen. Die Schrift heißt une machen über die Lehre, nber Die Reinheit und Lauterteit ber Lehre, barüber baß wir den theuren, werthen Saamen, der nach Befehl bes gnadigen und lieben Gaemannes, welcher ift Chrifine, ausgestreut werden foll, rein und un verfalfcht ausstreuen. Darum follen wir uns befimmern und bann Bachethun und Gebeihen dem lieben Berrn der Ernte überlaffen. Und fold Bachen und Achten auf reine Lebre und reinen Gaamen, foll fleißigft und eifrigft geschehen. Da dringet une die Schrift so viel und so ernstlich. "Sat jemand Beiffagung, fo fei fie dem Glauben abulid," fagt ber beil. Beift durch Paulus Rom. 12, 7. und burch 1. Betr. 1, 11 : Go jemand redet, daß er es rebe als Gottes Bort; und abermals burch Paulus 2. Cor. 2, 17 : Denn wir find nicht, wie etlicher viele, Die das Wort Gottes verfälfchen, fondern als aus Lauterfeit und als aus Gott, vor Gott, reden wir in Chrifto; und abermals Balat. 5, 9.: ein wenig Sauerteig verfauert ben gangen Teig; und abermale Rom. 16, 17. 18. : 3th ermahne aber euch, lieben Bruder, daß ihr auffehet auf die, die da Bertreunung und Mergerniß anrichten neben der Behre, die ihr gelernet habt, und meichet von 1127) und burch die Befetgebung und unermidliche benfelbigen; und abermal 1. Tim. 6, 3. 4: So jemand an der 8 lebret und bleibt nicht bei ben beilfamen Borten, der ift berbuftert. Und endlich ermahnet une ber Berr, un. fer Beiland felbft Matth. 7, 15: "Sehet euch nor por den faschen Propheten." Run fage, lieber Shrift, ob wir hierdurch nicht febr ernftlich aufgefordert werden, gu allererft und aufs eifrigfte uber ber Reinheit der Lehre zu machen. Dehr fonnen wir auch nicht thun, ale bag wir das Wort und die heilfame Predigt rein und recht unter uns haben. Sollten wir darin überfluffiges thun tonnen ? Sollten wir gar meinen, ju bieler Gifer um rechte Lehre und Rechtgläubigfeit moge fcablich werden? Da mochten wir ichließlich auf die Bege berer gerathen, welche meinen, es muffen nur die Brediger Macht und Rraft gebrauchen, mit glübendem Gifer, und rechter Begier, Geelen ju retten, predigen ; mag benn auch in etlichen Studen es in der Lehre nicht fo recht fteben, es wird doch mehr geschafft werden, als wo man alles auf die Richtigfeit der Lehre giebt und meint, wo die nur borgetragen werde, ba fei alles

Bort die Ehre nehmen und fie den Menschen geben. 3d bente, bu willft nicht zu jenen fteben. Run, wohl. an, fo laffen wir bie Redensart .. recht glaubig! uns berfelben nicht. Unfere liebe Rirche fingt :

Run bitten wir den heiligen Beift Um den rechten Blauben allermeift

Bir wollen une boch nicht ben Schein geben bor ben Brudern, als baten wir nicht nur nicht um den recht en Glauben allermeift, fondern als ware es uns fogar im Bergen midermartig, daß auf bas recht glauben und die Richtigteit des Glaubens fo gar große Stude gegeben werben.

Das Dapfithum und bie Inquifition.

Bon der Inquisition, biefem fcredlichen papftlichen Bericht gur Auffpurung und Ausrottung aller, Die bem Bapismus gefährlich ichienen, bat mohl icon jeder unferer Lefer etwas gebort. Run bringen wir bier einige Nachricht darnber und zwar aus einem jungft ericbienenen Buch, betitelt "Janus", welches bon Ratholiten geschrieben ift, und zwar mit ber Abficht, namentlich durch febr grundliche Rach. weise aus der Beschichte ju zeigen, wie übel begrundet die Unfehlbarfeit des Papftes, die jest das römische Concil beschließen foll, fei, wie fich aber feit gewiffen Beiten die Bapfte bie Unfehlbarteit angemaßt und gu welchen Lugen, Bemaltthaten und Schenflichfeiten fie gegriffen haben, um die Unfehlbarfeit in der tatholifden Rirche jur Unerfennung zu bringen. Dan barf ja nun, ba man weiß, bon wem bas Buch "Janus" berfaßt ift, um fo gemiffer fein, daß darin ben Bapften nichts unbilliges und unbegrundetes aufgeburdet werde. Boren wir benn, mas "Janus" über bas "Papftthum und bie Inquifition" berichtet.

Ein überaus machtiges Bertzeug, um der papft. lichen Allgewalt gegen alle Gegner jum Giege gu verhelfen, ja von vorn berein ichon auch den Biderfpruch nur gegen ben Papft unmöglich zu machen und die Behauptung von der Unsehlbarkeit des Papftes jur Berrichaft gu bringen, - mar die gang neue Ginrichtung ber Inquisition.

Durch Gratian (Behrer des Rirchenrechts um Thatiateit der Bapfte und ihrer Legaten (Gefandte) feit bem Sahre 1183 wurde die Unficht der alten Rirche bon bem Berfahren gegen Undereglaubige bollftandig und auf langere Beit hinaus verdrangt und das Princip (Grundfas) herrichend gemacht, daß jede Abweichung bon der Behre der Rirche und jede principielle Auflehnung gegen eine firchliche Sabung mit dem Tode und zwar in gescharfter Beife, durch bas Teuer, zu beftrafen fei.

Benn die Befege ber romifden Raifer gwifden ben Barefien (Rebereien) unterschieden und nur einige. die besonders auch in sittlicher Beziehung bermerflich erichienen, mit ichiveren Strafen belegt batten, fo fiel dies fcon feit Papft Lucius III. im Jahre 1184, weg. Db Jemand völlig nom driftlichen Glauben abfiel, oder ob er in einer einzelnen untergeordneten Frage abwich, war gleich. Benes und diefes bieß Barefie und wurde in berfelben Beife als todeswurdiges Berbrechen behandelt, miran

Die Initiative (Ginführung) fomohl ale die folgerichtige Durchführung diefer neuen Grundfage ift den Bapften allein gugufchreiben. Die Literatur qut. Mit folden, lieber Chrift, mirft bu es boch nicht (Schriftftellerei) jener Beit bat nicht porgear halten wollen ? Dente was Baul. Rom. 16, 18. von beitet. Erft fpatex ale das Berfahren fcon den fußen Borten und pradtigen Reden geregelt und an vielen Orten durchgeführt war, be-

Mittelaltere) damit, die Grunde dafür ju fuchen und es zu vertheidigen. Go namentlich Thomas von Aquin (der große 1274 geftorbene Scholaftiter), welder aus imbolifden (bilblichen) Bezeichnungen, welche die beil. Schrift für die Baretiter (Reber) gebraucht zu dem Schluffe ber Berechtigung ihrer Sinrichtung ju gelangen fucht ; wie wenn er g. B. folgert: Die Baretifer werben in der b. Schrift Diebe und Bolfe genannt; Diebe aber pflege man zu hangen und Bolfe todtzuschlagen. Der er nennt die Baretifer auch Gohne bes Satans und meint bann, es fei nur billig, daß ihnen bas Schidfal ihres Batere ichon auf Erden zu Theil merbe, d. b. daß fie brennen wie er. Un die Worte bes Apostele Johannes, daß man einen Baretifer, nachdem man ihn zweimal vergeblich belehrt habe, flieben folle, knupft er die Bemerfung, daß diefe Bermeidung am beften durch Sinrichtung geschehe. Bei Rudfalligen aber balt er jede Belehrung für unnut und fchlagt bor, fie furameg zu berbreunen.

In der alten Rirche batte man, wenn ein Bifchof nur als Unklager den Tod eines Menschen wege n Barefie verschuldete, ihn aus der Gemeinschaft ber übrigen ausgeschloffen, wie den Bischöfen Ibacine und Ithacius bon bem beiligen Martinus und Um. brofius geichehen war. Sest waren es die Papft e, welche Bifchofe und Priefter drangten und no. thigten, die Undereglaubigen gur Foller, gur Confiscation ihres Bermogens, gu Rerter und Cod gu verurtheilen und die weltlichen Beborben mit bem Banne gur Bollftredung ihrer Urtheile zu gwingen. Bom Jahre 1200 bis 1500 läuft die gange Reihe ber an Sarte und Granfamfeit immer gunehmenden papfflichen Berordnungen über die Inquifition und das, mas überhaupt jum Berfahren gegen Regerei gehort, fort. Es ift eine Befehgebung bon einem durch. aus einheitlichem Beifte ; jeder folgende Papft befta. tigt und erflart die Unordnungen feiner Borganger und bante auf ihrer Grundlage weiter. Alles ift nur Mittel zu dem einen Biel bolliger Ansrottung jeder Glaubens. Abweichung, und es mabrte nicht lange, bis man dahin fant, es ale Princip auszusprechen, bor dem neuen Glaubene Eribunal (Gerichtshof) fei and icon ber bioge Bedante, ber fich noch durch fein außeres Beichen verrathen habe, ftrafbar.

- Mur die Unfehlbarkeits. Theorie (Lehre), welche man nun um jeden Breis gu nahren und emporzubringen fuchte, macht es begreiflich, bag auch in der langen Reihe ber Papfte feit Queine III. (1181-85) nicht einmal ber eine ober der andere wieder einlenfte. Milber gefinnte Manner und fauftere Charactere, wie Sonorine III. (1216-27), Gregor X. (1271-76), Co. leftin V. (5. Juli bis 13. December 1294), wurden wohl die Barte der von den Borfahren erlaffenen Sahungen ermäßigt, wurden die unermäßliche Willfürgewalt, welche die Bapfte in die Sand fanatischer und habgieriger Inquifitioren gelegt, befdrantt baben; benn es fehlte nicht an Rlagen gegen die Inquifitoren, welche ibr Amt haufig gu Gelderpreffungen benutten und das Glaubenstribunal gu einer Finang-Unftalt machten. Die Bapfte wurden überichuttet mit Beschwerden und Bitten um Abbulfe. Clemens V. (1305-14) gedenft, berfelben, aber tveber er noch ein anderer Papft bor ober nach ihm bat Die Dacht der Inquifition mefentlich ermäßigt, Die Drafonifden (blutdurftigen) Gefete irgendwie gemil. berb ; vielmehr tamen bon ber Enrie (papftlicher Sof) ftets neue Aufforderungen gu noch größerer Strenge und Energie, und zugleich ließen es die Papfte ohne fagt. Wie jene reben, das heißt Gott und feinem ichaftigte fich die Scholaftit (gelehrte Theologie bes Biderspruch geschehen, bag die Inquisitoren die von

ihnen genbte Runft, ihre Opfer auf den Scheiterhaufen gu bringen, gu einem formlichen Suftem des Eru-Dominifanere Nicolaus Chmerich (das Bert beigt liegt.

Bapftliche Begaten maren es, welche den erft vierzehnjährigen Ludivig IX. (von Franfreich) im Jahre 1229 bewogen, jenes graufame Gefet gu geben, meldes alle Undereglanbigen ju perbrennen gebot. Raifer Friedrich II. (von Deutschland), befcaftigt die Belfen (des Raifers politische Gegenpartei) in Italien au unterdruden, batte in bem Beitpuntte, wo ihm alles an dem guten Billen oder der Befanftigung der ibn drangenden und bebrobenden Bapfte (die es mit ben Belfen hielten) gelegen mar, 1224, 1238 und 1239 jene barbarifchen Gefebe gegen die Saretiter erlaffen, worin Gnterconfiscation und Reuertod über Diefelben berhangt, jedes rechtliche Schubmittel ihnen abgesprochen und felbft ihre Gonner und Freunde mit fcmeren Strafen belegt wurden. Much diefe Gefete bestätigte wiederholt Papit Innocena IV. (1253-54) und ihm folgten hierin die fpateren Papfte nach, welche beftanbig auf jene Befebe verwiesen und ihren Bollang ein icharften, bervorhebend, daß Friedrich II., diefer große Beind der Rirche, gur Beit als er fie gegeben, in der Dbedienz (Gehorfam) derfelben fich befunden haben

Collemedir, war der erfte, ber Ludwigs (von Frantreich) Befete in Languedoc (frangofische Landschaft) verfündigte. Und wiederum mar es ber papftliche Legat, Cardinal bon St. Angelo, der, nachdem er an der Spige eines Rriegsheeres nach Touloufe (in Frantreich) in diefem Jahre gekommen. bort auf einer Shnode die Inquifition einführte. Als bom Papfte delegirte (abgeordnete) Inquifitoren wutheten in ben Jahren 1231 und den folgenden in Deutschland; Robert, genannt der Bougre in Frankreich. Und nun übertrug Papit Gregor IX. als ein ffandiges, aber immer im Ramen und aus Bollmacht des Papftes zu übendes. Rein Bifchof hat je einen Inquisitor angestellt, bemertt der Jesuit Salelles, der Bapft allein thut das.

Die verbindende Rraft der Gefege gegen die Reber lag nicht in der Dacht der weltlichen Fürften, fondern in der souveranen Berrichaft, welche ber Papft als Statthalter Gottes auf Erden*) über Leben und Tod aller Chriften gu befigen behauptete. Seder Burft, jede städtische Behörde soll baber nach der couftanten Doctrin (beftandigen Lehre) ber romischen Gurie gur einfachen Bollftredung ber bon den Inquisitoren gefällten Urtheile in folgender Abftufung gezwungen werden : guerft werden die obrigfeitlichen Perfonen (wenn fie namlich gur Bollftredung jener Urtheile nicht willig und fchnell bereit fein follten) ercommunieirt; dann trifft der Bann alle, die mit ihnen verteb. ren. Silft diefes noch nicht, fo wird die Stadt mit bem Interdict (Ucht) belegt. Widerfteht man noch langer, fo werden die Beamten ihrer Stellen entfeht, und wenn alle diese Mittel erschöpft find, fo mirb endlich der Stadt der Berfehr mit anderen Stabten und ihr Bifchofefig entzogen. --

Das Berfahren der Inquisition hat fich int Laufe

pien der Gerechtigkeit und Billigkeit entfernt. Bor niber Concile, darum, daß ce Gotte & Bort peraes und der Ueberliftung ausbildeten, wie es in dem guglich mar es Papft Innocens IV. (1243-54), der bon ber Gurie adoptirten und verbreiteten Berte des fich in Scharfung ber Mittel, in Steigerung der inquifitorifchen Gewalt gefiel, er ordnete die An wen-Directorium Inquisitorium, gefchrieben 1376) vor bung ber Folter an, welche Bestimmung fei ein Fele des Anstopes; und Aergernis des Glau-Alegander IV. (1254-61), Clemens IV. (1265-68), Calirtus III. (1455-58) approbirten. Bie bas Glaubenegericht bie ine vierzehnte Jahrhundert in allen Sauptzugen vollendet fich darftellt, fteht es einzig und unerreicht (ale ein fchengliches Institut) in ber Geschichte der Menschheit. Bier genügte ein bloger Berdacht icon gur Anwendung ber Folter ; hier galt es fur Gnade, lebenslanglich gwifchen vier engen Mauern bei Baffer und Brod eingefchloffen gu werden, und war es Bewiffenspflicht fur den Sohn, den eignen Bater dem Qualen ber Tortur (Folter), dem emigen Rerter oder dem Solgftofigu überliefern. Wald bigefangte is foat 21 ale

Maid de Gin Bormfer Gefprach. 356 man

tile off

es Jahres Loris man-

Rad ben bentwürdigen Berhandlungen auf dem Bormfer Reichstage, 1521, als Luther icon in Bann und Acht ertlart war, wollten etliche noch gern vermitteln in den flaren, fich widerftreitenden Dingen, befonders der Erzbischof bon Trier. Montag nach Inbilate ließ er Buthern gu fich fordern auf Mittivoch fruh zu einer Unterredung. Luther erfchien mit feinen Rreunden aus Sachsen und Thuringen und fand Ein papftlicher Bice. Legat, Betrus de Die erfefenften feiner Gegner ichon berfammelt, Rurfürst Joachim von Brandenburg und Bergog Georg bon Sachsen mit ihren Begleitern. Der babifche Rangler Dr. 28 ebn begann bas Gefprach damit: Richt zum Disputiren fei man hier zusammen getom men, fondern die anwesenden Fürften hatten es aus driftlicher Liebe bom Raifer erbeten, Luthern noch einmal - bruderlich zu ermahnen. Die Concilia hatten mancherlei befchloffen; und mare anch mobi hie und da geirrt, fo fiele damit ihr Ansehen noch Conrad von Marburg und der Dominifaner Dorfo nicht. Am allerwenigsten durfe jeder fich beransneh. men, nach feinem Belieben damider gu bandeln. Menfchliche Sahungen feien gemacht, Lafter zu dam. (1233) den Dominitanern (Bettelmondjeit) das Aimt pfen und Mithivillen gu fteuern, foinnten baber and nach Beit und Umftanden geandert werden. Die Rirde fonne Denfchenfahungen aber nicht entbehren, weil daraus viel Butes tomme. St. Martinus und viele Beilige maren auf Concilien gewesen. Butbere Bucher feien barnach, unfägliche Emporung angurichten. Besonders werde der unverständige Pobel das Buch: Bon der Freiheit eines Chrift en menfchen, migbranden, das Joch bon fich ju werfen und den Ungehorfam zu ftarten. Es fei jest andre Beit, als ba alle Glaubige Gin Berg und Gine Seele waren. Da Luther in etlichen Buchern viel Gutes gefdrieben, fo wolle der Teufel am liebsten, daß alle feine Schriften ewiglich verdammt wurden. - Rurg, die gange Rede lief mit viel Runft barauf hingus, Buther moge bedenten, wie er alle Dronung und Recht untehre, und wie die Rurften and befonderm Butmeinen ibn, noch einmal erinnern wollten, bon feinem verderblichen Bege abzulaffen, da alle Bohlfahrt finten muffe. Bum Schluß ließ er noch etliche Drobworte fallen, daß der Raifer ibn werde aus dem Reiche ftogen muffen, wenn er auf feinem Bornehmen beharte.

Darauf Luther : Onadigfte Fürften und Berren, ich bedante mich aufs demuthigste für die gutige Meinung, aus der Diefe Bermahnung berflicht, beun ich armer Menfchibin viel zu geringe, bag ich von fo großen Fürften follte erinnert werden. Richt alle bier zu thun fei.

ihrer Entwidelung immer weiter von allen Princi- falfchen Beschluffe derfelben, besonders des Coft. bammt habe. Er wollte fich nicht weigern, Leib und Blut daran ju geben, nur daß er nicht gedrungen werde, Gottes Bahrheit zu widerrufen. Chriftus bens zu verhüten, ftunde nicht in feiner Gewalt. Burde der Glaube an Chriftum nur rechtschaffen gepredigt, fo mare es gar nicht noth, die Rirche mit Menschenfahungen zu befchweren. Der Obrigfeit muffe gehorcht werden, auch benen, die gottlos leben. Das habe er trenlich gelehrt und wolle es mit ber That befolgen. Dean moge aber nicht verlangen, daß er Gottes Bort verleugne.

Darnach trat Luther ab, und man berieth, mas man ihm gum Befcheid geben follte. Ale er wieder ins Bimmer gerufen war, wiederholte Dr. Behn feine erfte Rede und ermahnte ibn, er moge feine Schriften dem Urtheil des Raifers und Reichs unter. werfen. Luther erwiederte : Man moge nicht meinen, baß er des beiligen Reiche Urtheil und Erfenntniß icheue. Dicht allein Ihre Majeftat und fürstliche Gnaden, fondern auch den allergeringften wolle er willig feine Schriften examiniren und richten laffen, nur daß foldes geichehe nach der h. Schrift. Denn mit St. Muguftinus tonne er nur den tanonifchen Schriften die Chre geben, daß fie wahrhaftig und recht waren. St. Paulus fchreibe 1. Teff. 5.: Prüfet alles und das Gute nehmet an! Und Gal. 1,: Wenn auch ein Engel vom Simmel fame und predigte andere, der fei verflucht! Daher bate er, fie mochten boch bei Gr. Majestat fic dahin verwenden, daß er nicht gezwungen werde, etwas wider fein Bewiffen zu thun. Sonft wolle er in allem aufe unterthanigfte gehorfam fein.

Der Erzbifchof nahm ihn nochmals mit in fein Bemach, bagu feinen Official Joh. Ed und den Dresbener Sofprediger Codilans. Bei Unther flanden Sieronhmus Schurf und Nicolaus von Ams. dorf. Da fing Ed wieder an, wie ein Jurist bes Papftes Sache zu verschten und behauptete : Aus ber Schrift famen alle Rebereien ber, unterftand fich auch, den Sab umguftogen : Die Rirche ift ber gange Saufe der Seiligen. Er wollte durchaus Beizen aus dem Unfraut machen und aus bem Mift ein Bliedmaß des Leibes. Dergleichen Rinderwert gab er jum Beften. Luther widerlegte alles ruhig und febr bescheiden. Cochlaus (Löffelmann) schnatterte auch bisweilen mit unter und verlangte, Luther folle fich fortan alles Lehrens und Schreibens enthalten.

Donnerftag tamen Dr. Wehn und Peutinger wieberum gu Luther, ibn gu bereden, er moge obn e Bedingung dem Raifer und Reich anheimgeben, fiber feine Schriften gu erfennen. Luther aber for. derte: Man laffe die beilige Schrift Richterin fein. Bie tonnt' ich, rief er aus, meine Sache halten, menn ich die Schrift hatte aus ber Tauft gegeben, Auf Gure ften fei ein Berlaß, und Ber. 17. fage : Berflucht, wet auf Menfchen traut. Als fie gingen, baten fie nochmale, er moge jum wenigsten feine Sache auf Ertenntniß eines funftigen Concils ftellen. Buther war's gufrieden, wenn es nach ber Schrift urtheile. Letteres bor Freuden gang uberhorend, berichteten fie bem Ergbischofe. Diefer wollte fcon gum Raifer eilen mit der guten Botfchaft; als er aber boch noch erft Buther felber tommen ließ, borte erist gang anders. Dennach fprach er leutfelig mit ihm und forderte ihn auf, felber anzugeben, was benn

Concilien, fagte er, habe er getabelt, fondern nur die Quther: Es ift bier tein anderer Rath, benn

^{*)} Papft Innoceng III. fprach es ausbrudlich aus: et febe nicht ba als bloger Menfc fonbern als Statthalter bes mabrhaftigen Gottes.

Gamaliel gegeben Apg. 5 .: 3ft das Bert aus Menichen, fo wird's untergeben, ift's aber aus Gott, fo werdet Ihr's nicht dampfen. Das moge der Reichs. tag dem Papfte fchreiben.

Ergb.: Wenn aber doch feine Streitfage einem Concil borgelegt wurden, was er bann machen

Quther: Wenn es nur bie nicht find, die fie in Cofinit berdammt haben.

Erab .: Cben dieselben werden es fein, furchte ich Luther: So tann und will ich nicht schweiger, benn ich bin gewiß, daß durch folchen Befchluß Gottes Bort verdammt ift. Darum will ich eber Leib von Meiningen in gemeinsames firchliches Saudeln

und Beben, Stumpf und Stiel darüber fahren laffen, benn Gottes flar und wahr Wort übergeben.

(Mus Immanuel.)

Bum Troft.

Im "Lulh. Berold" ift in Anichluß an das offene Schreiben bes Brafes Babing eine Betrachtung über unfere Unftalten gefommen, welche in einer fo lieb. reichen und beforgten Sprache verfaßt ift, daß wir une durchaus fur verpflichtet halten, alebald bem Berrn Artifelfdreiber jum Troft und gur Freude mitgutheilen, was uns durch Gottes Freundlichkeit feither an Ermuthigungen gu Theil geworden ift. Es ift dies, daß eine gute Bahl Bemeinden fich die Roth ihrer Auftalt ichon recht hat ju Bergen geben laffen und alfo gute Soffnung borhanden ift, daß auf nach. fter Berfammlung die gange Spnode thatfraftigft beweisen werde, daß fie ihre Unitalt werth balt und nicht will verderben laffen.

Uebrigens enthält der betreffende Artitel einige Unrichtigfeiten, wohl Folge bon Gedachtnifichwache ober Untenntniß. Wir deuten, ce lohnt fich faum ber Berichtigung. Gold ein Artitel wird heut gelefen und morgen bergeffen. Doch gu zwei Dingen eine Bemerfung: Erftlich will ber Berr Artifelfdrei. ber une Ungft machen, daß die "miffourifche" Lehre von ber Rirche und bom Predigtamt, die wir mit den "Miffouriern" für die treue und rechte lutherische Lehre halten, foll un reine Lehre fein. Run wir und fo angftlich nicht. Bir benten : bas fann ja bald einer ransplaten : unreine Lehre! Das machte noch nicht, und ein paar gelegentliche Ginfalle auch nicht Drum bleiben wir einstweilen bei der "miffourischen" Lehre und fagen fogar, fie fei die "reine" Lehre. Bir fagen das, weil wir nun ichon außer den Befeuntnis. idriften eine gange Ungahl unfrer alten bemabrten Theologen aufmertfam ftudirt und da gefunden haben, daß diese wirtlich gang die miffourifche Lehre haben. Der Artitelfchreiber hat vielleicht diefe alten Theologen nicht zu Weficht bekommen und mag's da. ber tommen, daß er die "miffour ifche" Lehre fur unreine halt. - Fur's andere tonnte man aus dem Artifel beinahe berauslesen, als mare es dem Schreiber ganglich argerlich, daß die Synode bon Bisconfin nunmehr in bruderlichem Frieden mit ber lieben Spnode von Diffouri lebt, als fabe er es lieber, fie bigen und fragen fich noch einander in Sader und Bant. Doch das ware ja recht gottlos, wenn der Schreibet an foldem Bant mehr Freude hatte als am Frieden und weils fo gottlos ift, fo wollen wir nach der Liebe benten, daß davon in dem betreffenden Artifel nichts enthalten fei.

din flincito P Todesanzeige. wind mig nach

Rach febr furgem Rrantenlager wurde am 30. Dai Berr Baftor Biefe aus feiner Arbeit in dem Beinberge des herrn durch den Cod abberufen, Am 1. Juni murde feine fterbliche Sulle zur Erbe beftattet. - Diese turze Todesanzeige vorläufig.

mill Rirchliche Nachrichten.

and the first and us I and of the miterate More

Sadfen . De ining e n .- Auch bier ift burch einen Erlag vom Marg eine Borfpnode auf den April angeordnet, welche uber einen Entwurf einer "Rirchengemeinbe- und Spnobalordnung" Befchluß faffen foll. Der Entwurf wahrt das Recht des lutheri. ichen Betenniniffes und ben lutherifden Ramen. meghalb denn auch die irgend ausgesprochen lutheri. fchen Beiftlichen wegen ber weiteren Entwidelung gang beruhigt waren. Du aber unterdeß die Regierung mit Sachfen.Coburg und Sachfen. Beimar eingetre. ten ift, fo fangen die Meiningischen Butheraner boch an für das Lutherthum in Meiningen gu fürchten.

Preußen. Beft falen. (Die Beftätigung der Beschlüffe der 12. westfälischen Provinzialfpnode.) Die 12. weftfal. Provinzialfnode, welche im Berbft des Jahres 1868 tagte, batte in Bezug auf die Ab. wehr bes "Schadens, welcher der ebang. Rirche durch Die gemischten Chen erwachft", folgende neun Be-

fcbluffe gefaßt :

- 1) Der evang. Brautigam, beziv, Chemann, und die ebang. Braut, bezw. Chefran, welche ber rom. fath. Kirche das Gelobnis der fath. Kindererziehung geben, find Dadurch von der Theilnahme an fircht Bablrechten, Gemeinde und Chrenamtern, refp. bon ber firchlichen Ginfegnung der Bochnerinnen, bom Daß fie das am beil. Abendmahl ausgeschloffen. Gelöbniß gegeben haben, ift in jedem Fall zu prafu-miren, in welchem die ront. tath. Rirche die Trauung vollzogen hat. Diejenigen evang. Bater aber, welche ohne das Bersprechen der tath. Aindererziehung gege-ben zu haben, ihre Rinder durch Taufe, oder Unter-richt, oder Confirmation der röm-tath. Kirche zuführen, find gleichfalle von der Theilnahme an firchl Bahlrechten, Gemeinde und Chrenamtern ausge-Schloffen und von den Rechten der Zaufpathenichaft Dagegen wird der Ausschluß vom beil. Abendmahl in jedem einzelnen Fall ber forgfältigen Erwägung des Breebhteriums anheimgegeben. Die verhangte des Presbyteriums anheimgegeben. Die verhängte Bucht danert fort bis dalin, daß die davon Betroffenen aufrichtige Buge und volle Befferung verheißen und anzeigen. Die Bestimmungen gelten obligato-rift für alle Geistlichen, Presbyterien und Gemeinden innerhalb der weftfälischen Provinzialfpnode.
- 2) Die Beiftlichen und Presbyterien follen fleißig fein, die Blieder der Bemeinde im Befenntniß der evang. Rirde und im Leben und Bandel innerhalb Diefes Befenntniffes ju ftarten, auch bor Gingebung einer gemischten She nicht allein auf dem Bege der Seelsorge, sondern auch in der Predigt zu warnen; ebenso soll tein Geistlicher versaumen, im Katechumenen- und Confirmandenunterricht mit den Unterfceidungslehren der beiden Rirchen befannt zu maden, auch ba ichen auf die Bucht hinguweisen, welche die Rirche im gegebenen Gall üben muß.
- 3) Der Pfarrer barf teine Broflamation bon Mifchehen annehmen, bevor er den evang. Theil, fofern diefer fein Gemeindeglied ift, perfonlich gesprochen, verwarnt und gemahnt hat; die Beftimmungen über die Rirchenzucht find ihm dabei vorzuhalten.
- 4). Wenn der evang. Theil geftandig ift, das Bersprechen der katholischen Kindererziehung gegeben zu haben, oder wenn die Abgabe eines folchen Bersprechens auf andere Beife erwiesen ift, fo ift der Protlamation die von der 11. Provingialinode verordnete Ruge und Kurbitte anzufügen, mit dem Bufat, daß ber Betreffende der Rirchengucht berfallen ift.

5) Bat der fath. Beiftliche ohne Aufgebot getraut, fo ift foldes der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

6) Damit die Ausubung der Bucht gefichert werde, hat der Pfarrer bon jeder, gemischien Che, die gefchloffen wird, dem Presbyterium in feiner nachften Sibung, und fofern das Chepaar in einem andern Orte fich niederlaßt, dem betr. Bfarrer Mittheilung zu machen und das nach den dieciplinarifchen Beftimmungen Erforderliche zu beantragen.

7) Die Presbyterien find gehalten auf Grund ber Bolfgahlungelifte (in welche ihnen durch das Confiftorium Ginficht verschafft wird) namentliche Rach. weise der gemischten Chen aufzustellen, Dieselben in jedem Jahre gu vervollständigen und barüber, fowie über die disciplinirten Falle der Rreissynode alljahrlich Bericht zu erstatten.

8) Bon dem Juftizminister die Bestimmung gu erwirken, daß für die Rinder eines verstorbenen evang. Baters, der in einer Difchehe gelebt hat, der evang. Beiftliche jum Borichlag eines evang, Bormundes

aufgefordert wird.
9) Die Geiftlichen sollen vorkommendenfalls bie Sulfe des vormundschaftlichen Gerichts in Anspruch nehmen, um die betr. Rinder in die ebang. Schule gu & Mnifers politifde Beinennid

Diefe Befchliffe hat jest der D. R. Rath in Berlin. fammtlich bie auf den achten genehmigt. Rur dem erften ift noch die Ginschrankung bingugefügt, daß die unbedingte Ausschließung der betr. Berfonen von der Theilnahme am beil. Abendmahl abgelehnt wird; und amar veranlagt gunachit durch die Mudficht auf die in der Rheinproping in diefer Sinficht bestehende Braris, bamit in beiben Brobingen ein gleiches Berfahren eingehalten merde; die Borenthaltung bes Saframente muffe nur auf Falle folder Urt, welche durch die begleitenden Umftande ale befondereischtver fich zu erfennen geben, beschränft werden. Mußer ber weftfalifchen bat auch die lette fchlefifche Provingialfynode ahnliche Befdluffe hinfichtlich ber gemifch. ten Chen gefaßt. Es wurde bort u. a. bestimmt, Recht der Taufpathenschaft and von der Theilnahme daß diejenigen protestant. Bater bes aftiven Babl. rechts zu den firchlichen Gemeindewahlen verluftig geben follten, welche "ihre Rinder nicht im evang. Bekenntniß erziehen laffen, fowie alle, welche bei Gingehung einer gemischten Che versprochen, die Rinder, die ihnen geboren werden follten, im fath. Befenninis gu erziehen, und das durch Ableiftung Diefes Berfprechens gegebene Mergerniß noch nicht gefühnt baben." Bom paffiben Bahlrecht aber ausgeschloffen, d. h. nicht mahlbar ale Mitglieder des Rirchenge. meinderathe follten Diejenigen fein, welche ,, feinen erbanlichen Bandel führen, fein gutes Gernicht in der Bemeinde genießen und fich bom Gemeindegottes. dienft und ben Saframenten fern halten." Da ber D. R.-Rath die noch Scharfer gefaßten Beschluffe der westfälischen Synode im gangen beftatigt hat, fo wird er dies naturlich auch bei denen der fchlefischen thun.

Quittungen.

Fir's Gemeindeblaft: Rev Liefeld V. \$7.80, Rev. Baarts V. 3, Rev. Kittel IV. 60e, V. 3, Mr. Rausch V. 60e, Rev. B. 3. Friedrich 1.80, Rev. Goldammer IV. 1.20, V. 3.65, Mr. Gottfried 60c, Reb. Goldammer V. 3, Ren. Allwardt IV. V. 1,20, Rev. Bading V. 5, Rev. Jadel V. 3.20, Rev. Goldammer IV. 60c, V. 9, IV. 2.40, V. 19.70.

Für die Anstalten: von S. Zieremer \$2.50, Wm. Gerlig 1 Sack Kartoffeln, d. B. Goldammer \$10. d. B. Jäckel 32, Mr. Hafelmeister aus P. Links Gem. 3 Bis. Kartoffeln, 2 Sack Mehl, 2 Sack Weil. gen und Bm. Gerhlig 2 Bfh. Rartoffeln, P. Quehl zen und Wm. Gerhliß 2 Bsh. Kartosseln, P. Quehl b, von P. Bading gesammelt auf I. Demins Hochzeit \$4.61, d. P. Dammann 80c, durch P. Sprengling von E. Webel 5, F. Köhn 5, E. Burthardt 50c, A. Gall 50c, I. Hamber 50c, Pr. Bendle 50c, P. Sprengling 2, d. P. Gensife 10, aus P. Links Gem. von Wm. Christian 5 Bsh. Weizen und 4 Bsh. Kartosseln, Karl Maas 3 Sad Mehl, 2 Sad Kartosseln, Fr. Strangmann 5, d. P. Links P. Links Gem. 14 Bsh. Weizen, 1 Sad Kartosseln, 1 Sad Mehl, aus P. Köhlers Gem. 1 Sad Weizen.

Bur die Spnodal Anftalten erhalten durch Baftor Abelberg bon I. Brendemuhl &3, C. Thom 1, F. Rahn 1, B. Wiedenhöft 1, Joh, Friedel 1, L. Edhoff 1, D. Rusel 1, Joach. Allwardt 1, H. Noß 50c, C. Siegler 1, Theo Bidert 50e. - Busommen \$12.

Beo. Samm.